



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) durch Änderung der Abt. 533 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.06.2022

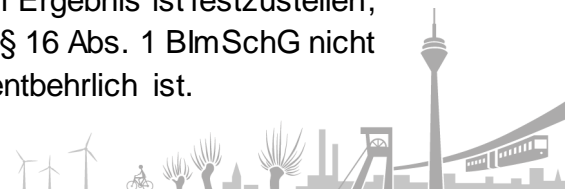
53.04-9350370-0063-A15-0061/22

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Abteilung 533 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen).

Die im Zuge der fortlaufenden systematischen anlagensicherheitstechnischen Prüfung der Anlage ermittelten neuen Erkenntnisse wurden zusammen mit einem nach § 29 b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen erarbeitet und von diesem anlagensicherheitstechnisch bewertet. Die geplante Anpassung der ermittelten Sicherheitsmaßnahmen (wie beispielsweise Druck-, Temperaturmessung und –überwachung, pH-Wertüberwachung, Durchfluss- und Füllstandüberwachung sowie Konzentrationsüberwachung mittels PLT-Einrichtungen) wurden als störfallrelevante Änderung im Sinne von § 15 Abs. 2a BImSchG im Rahmen dieser Anzeige angezeigt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

